

Satzung

der
Freie Wähler Gemeinschaft – Bürger für Winterberg und Ortschaften e.V.

Präambel

Die Freie Wähler Gemeinschaft (FWG) Winterberg und Ortschaften verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der FWG verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung der Stadt Winterberg und Ortschaften, die **nur** ihrem Gewissen verpflichtet sind und in **keiner** Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt und Ortschaften zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der FWG Winterberg um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in **bürgernaher** Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die Freie Wähler Gemeinschaft Winterberg ist Kommunalpolitik **keine** Parteipolitik; sie muss daher **frei von Parteien- und Fraktionszwang** sein.

Nur der Wunsch nach **Verbesserung des Gemeindewohls** bindet die Mitglieder der Freien Wähler Gemeinschaft für Winterberg und Ortschaften.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

(1) Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Winterberg und Ortschaften trägt offiziell den Namen

Freie Wähler Gemeinschaft – Bürger für Winterberg und Ortschaften

und führt die Kurzbezeichnung

FWG - Winterberg

(2) Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

(3) Das Gebiet dieser Vereinigung ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Winterberg. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer der Wohnsitz der/des amtierenden 1. Vorsitzenden ist.

§ 2 Zweck und Ziele der Vereinigung

Zweck der FREIEN WÄHLER ist der Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürger zu einer unabhängigen und verantwortlichen Mitarbeit an allen kommunalen Aufgaben und die Beteiligung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Vertretungskörperschaften.

Wir FREIEN WÄHLER wollen im Interesse der Bürger und mit dem Bürger, Einfluss auf die kommunalpolitische Arbeit u.a. im Rat der Stadt Winterberg nehmen, sowie unabhängigen, parteifreien Wahlbewerbern die Möglichkeit und Unterstützung zur Kandidatur vermitteln.

Unser Ziel ist es, die Aufgaben und Probleme, die sich zwangsläufig in einem Gemeindeleben ergeben, sachgerecht und möglichst nachteilsfrei für alle zu lösen. Sie handeln in eigener Verantwortung und orientieren sich ausschließlich am Gemeinwohl und Gemeininteresse der Bürger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Freien Wähler Gemeinschaft können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können sowie die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragssteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.

(3) Ein Ausschluss eines Mitglieds ist bei nachweislich satzungswidrigen Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugeleitet, und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Kalender-

tagen einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser Sitzung das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit bestätigen.

§ 6 Organe

Organe der Freien Wähler Gemeinschaft – Bürger für Winterberg und Ortschaften sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand / Erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Er besteht aus:

- der oder dem 1. Vorsitzenden
- der oder dem 2. Vorsitzenden
- der oder dem Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- dem Beirat

(3) Der Beirat, der aus bis zu vier Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzer (sachkundige Bürger/innen)

(5) In der ersten Wahlperiode nach der Gründung der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften werden die Vorstandsposten der oder dem 2. Vorsitzenden sowie zwei Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder der Gründungsversammlung gewählt.

(6) Die oder der amtierende Fraktionsvorsitzende der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften ist als Verbindungsperson zwischen Fraktion und Bürgergemeinschaft automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

(7) Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied das Amt nieder oder wird abgewählt, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes durchgeführt werden.

(8) Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Jahreshaupt-/ Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei sind der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§ 8 Geschäftsführung / geschäftsführender Vorstand

(1) Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er hat für einen

reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften Sorge zu tragen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus:

- der oder dem 1. Vorsitzenden
- der oder dem 2. Vorsitzenden
- der oder dem Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Geschäftsführer ist gleichzeitig der Schatzmeister (Kassierer).

(3) Durch den geschäftsführenden Vorstand ist weiterhin die Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.

- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.
- ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung ist zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Es wird unterschieden in

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung.

a) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis März des laufenden Jahres einzuberufen.

Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
- der Geschäftsführer/in den Kassenbericht
- die Revisoren (Kassenprüfer) den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

b) Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung, Fristen, Beschlüsse und Protokolle entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangen mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Fristablauf einzuberufen.

d) Einladungen, Versammlungsleiter, Beschlüsse, Niederschriften

(1) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen einzuberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(2) Die Einladung hat zu erfolgen durch:

- a) öffentliche Bekanntmachung in einem Printmedium oder mehreren Printmedien mit lokalem Bezug (der Tageszeitung Westfalenpost, dem Mitteilungsblatt der Stadt Winterberg, dem Sauerlandkurier, unter Bekanntgabe der Tagesordnung) und
- b) in Schriftform per Brief oder E-Mail an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung
- c) Information auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen sind außer bei Vereinsauflösung (§ 16) mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme bzw. Aushändigung einer Protokollabschrift.

§ 10 Wahlen

(1) Alle Wahlen können nur durch die Jahreshauptversammlung erfolgen. Sie müssen nach den demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Bürgermeister) werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.

(3) Die Beisitzer (sachkundige Bürger/innen) zum erweiterten Vorstand können durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung ernannt werden. (bis zur 1. Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung kooptiert)

(4) Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht.

(5) Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 11 Kassenführung

(1) Die Kasse der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften führt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten.

(2) Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Mitgliederbeitrag

(1) Zu entrichtende Jahresbeiträge und Spenden für Vereins-, Rats-, Ausschuss- und sonstige Gremiums-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt werden.

(2) Die Zahlungen sollten zur Vereinfachung über das Abbuchungsverfahren mit SEPA-Lastschriftmandat einmal jährlich im Voraus erfolgen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der Email-Adresse mitzuteilen.

§ 13 Kassenrevision / Kassenprüfung

(1) Für die Prüfung der Kassenangelegenheiten sind mindestens 2, dem Gesamtvorstand nicht angehörende Revisoren (Kassenprüfer), sowie ein Stellvertreter, in der Jahreshauptversammlung zu wählen.

(2) Die Kasse der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften ist durch beide Revisoren (Kassenprüfer) einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.

(3) Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

(4) Die Kassenrevision über Aus- und Einnahmen ist durch die Revisoren (Kassenprüfer) entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken.

(5) Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Die Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder, die einer satzungsgemäßen Einladung gefolgt sind, beschlussfähig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einer satzungsgemäßen Einladung gefolgt ist.

(3) Stimmberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften verzeichnet sind.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können in jeder Jahreshauptversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen.

(2) In der Einladung zur Jahreshauptversammlung müssen die zu ändernde Stelle der Satzung und deren Neufassung aufgeführt sein.

(3) Vorschläge zur Änderung der geltenden Satzung sind dem Vorstand 8 Wochen vor einer Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Diese Vorschläge und Änderungsanträge sind der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsmögen soll den Angehörigen Ortschaften anteilmäßig zur Verfügung gestellt werden. Der Verwendungszweck soll für die Förderung des bürgerlichen Engagements und/oder Förderung eines Vereins- und Kulturwesens sein, die es ausschließlich für gemeinnützige anerkannter Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die Auswahl der Empfänger erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehenden Paragraphen dieser Satzung sind in der Gründungsversammlung am 03.05.2017 in Winterberg den Gründungsmitgliedern deutlich zur Kenntnis und Abstimmung vorgelegt worden.

Die Satzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit der Gründungsmitglieder genehmigt und beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Winterberg, den 03.05.2017